

II- 53 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 35/1

1979-07-02

A N F R A G E

der Abgeordneten Dr. Ermacora, Dr. Blevk
und Genossen
an den Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten
betreffend Regierungs-, Ressort- und Verwaltungsüberein-
kommen mit kommunistischen Staaten

Der Nationalrat ist gemäß Art. 50 B-VG zuständig, politische, gesetzändernde und gesetzergänzende Staatsverträge zu genehmigen. Damit erhält er eine Art Kontrolle über die durch Staatsverträge gestaltete Außenpolitik der Regierung. Der Nationalrat wird jedoch nicht eingeschaltet, wenn es sich um den Abschluß von Staatsverträgen anderer Kategorien handelt, der von Regierungsstellen oder dem Bundespräsidenten vorgenommen wird.

Im Zusammenhang mit Fragen der Energiepolitik ist z.B. bekannt geworden, daß Regierungsstellen Abmachungen mit Staaten des Warschauer Paktes getroffen haben, die sich auf Lieferungen von Erdgas und andere Energiemittel beziehen. Auch andere wirtschaftliche Beziehungen mit kommunistischen Staaten werden durch den Abschluß von Abkommen geregelt, die nicht in jene Kategorie von Staatsverträgen fallen, für die die Genehmigung des Nationalrates eingeholt wurde.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten nachstehende

- 2 -

A n f r a g e :

- 1) Wieviele Staatsverträge, die nicht unter Art. 5o B-VG fallen, sind in der XIV. GP. mit Staaten des Warschauer Paktes abgeschlossen worden?
- 2) Welche Gegenstände der Vollziehung haben diese Staatsverträge betroffen?
- 3) Welche Art von Verpflichtungen erwachsen Österreich aus solchen Verträgen?
- 4) Nach welchem Modus können solche Verträge aufgelöst werden?
- 5) Nach welchem Modus werden Streitigkeiten aus solchen Verträgen geschlichtet?
- 6) Wird der zuständige Bundesminister dem Nationalrat laufend über den Abschluß der nicht nach Art. 5o B-VG abgeschlossenen Staatsverträge berichten?